

Satzung der Napoleonischen Gesellschaft

- §1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Begünstigungen
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Daten und Datenschutz
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beiträge
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Napoleonische Gesellschaft – für europäische Kultur und Geschichte und lebendige Geschichtsdarstellung e.V.“ oder „NG“

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 2448 am 29.1.1992 beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen worden .

Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Erforschung der Geschichte und der Sozialgeschichte, insbesondere zur Zeit Napoleon Bonapartes
2. Die Teilnahme an und die Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zur Napoleonischen Geschichte, insbesondere lebendige Geschichtsdarstellung, Gedenkveranstaltungen, Gefechtsnachstellungen (Re-enactment) und Veranstaltungen in Verbindung mit Museen.
3. Die Förderung der Volksbildung durch die anschauliche praktische Vorführung sozialgeschichtlicher Inhalte und der Lebensumstände der Menschen in Europa zu Ende des 18. Und Beginn des 19.Jahrhunderts.
4. Zusammenarbeit mit Museen, Verbänden, Personen und Gruppen im Inland und im

Ausland, die gleichgelagerte Zwecke verfolgen.

5. Bündelung von Aktivitäten der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit
6. Die Förderung der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung und der gegenseitigen Toleranz ist ein besonderes Anliegen der NG und soll sich in allen Aktivitäten des Vereins widerspiegeln.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Napoleonische Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder unterteilen sich in Vollmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Vollmitglieder können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - nicht eingetragene Körperschaften (oder ‚neK‘)
 - Interessengemeinschaften (oder ‚IG‘)die den Zwecken der Napoleonischen Gesellschaft entsprechen und diese unterstützen
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Vollmitglied in der napoleonischen Gesellschaft sind.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und erfolgt unter vollständiger Angabe der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten. Zugleich ist die Einwilligung zu erteilen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der persönlichen Daten in dem zur Durchführung der Zwecke des Vereins und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen notwendigen Umfang.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Auf den schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme zunächst vorläufig durch den Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
7. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
8. Die persönlichen Mitglieder der angeschlossenen Vereine oder Gruppen (nek und

IG) sind auch ohne Aufnahmeantrag mittelbare Mitglieder der NG und damit Vollmitglieder. Die Vereine bzw. Gruppen verpflichten sich, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

§ 8 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.
2. Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld bei der Napoleonischen Gesellschaft weiter.
4. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person
- Erlöschen nicht eingetragener Körperschaften

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an

den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Vollmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1.Quartal des Folgejahres statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege (z.B. durch e-mail) erfolgen. Auch die Anhänge können auf diese Art versendet werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Die Stimmen werden wie folgt gezählt:

- natürliche Personen als Vollmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht der natürlichen Person kann nur persönlich und für weitere Mitglieder als natürliche Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für eine natürliche Person ausgeübt werden.
- juristische Personen haben so viele Stimmen wie namentlich gemeldete Mitglieder der juristischen Person vorhanden sind. Diese Stimmenzahl und damit das entsprechende Stimmrecht kann von deren satzungsmäßigen Vorstand oder deren beauftragten Delegierten, ausweislich einer schriftlichen Vollmacht des Vorstandes, verwendet und ausgeübt werden.
Gemeldete anwesende Mitglieder der juristischen Person können ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Diese Stimme wird mit der Gesamtzahl der Stimmen der betreffenden juristischen Person verrechnet.
- nicht eingetragene Körperschaften (neK.) oder Interessengemeinschaften (IG), haben so viele Stimmen wie namentlich gemeldete Mitglieder der neK oder der IG vorhanden sind. Diese Stimmenzahl und damit das entsprechende Stimmrecht, kann von den beauftragten Vertretern der neK oder IG, ausweislich einer schriftlichen Vollmacht, verwendet und ausgeübt werden.
Gemeldete anwesende Mitglieder der neK oder IG können ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Diese Stimme wird mit der Gesamtzahl der Stimmen der betreffenden neK oder IG verrechnet
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident die entscheidende Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder/Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Präsidenten/Präsidentin
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- dem Sekretär (auch von Mitgliederinnen benutzte Bezeichnung)
- dem/der Schatzmeister/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der historischen Gutsanlage Schleppenburg e.V:

Die Auflösung der Napoleonischen Gesellschaft erfolgt durch Liquidation durch den Vorstand.

Ort, Datum